

Hochlastzeitfenster für 2019 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2018 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Im Netzgebiet der Energieversorgung Putzbrunn GmbH & Co. KG ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster 2019		
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
MS	Frühling	18:30 - 19:00 Uhr
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	09:15 - 10:15 Uhr, 11:15 - 12:45 Uhr, 13:00 - 14:30 Uhr, 14:45 - 18:30 Uhr
MS/NS	Frühling	18:30 - 19:15 Uhr
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	17:15 - 17:30 Uhr, 18:15 - 19:45 Uhr, 20:00 - 20:15 Uhr
NS	Frühling	11:15 - 13:15 Uhr
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	10:45 - 13:45 Uhr

Beispiele:

07:45 - 09:00 Uhr bedeutet von 07:45:00 bis 08:59:59

17:30 - 19:45 Uhr bedeutet von 17:30:00 bis 19:44:59

Hinweise:

Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten."

Jahreszeiten nach BNetzA:

Winter	01.01. - 28/29.02.
Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 31.12.

Umsetzung:

Die Hochlastzeiten werden angewendet an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, der Brückentage 31. Mai 2019, 21. Juni 2019, 16. August 2019, 04. Oktober 2019 und dem 23. Dezember 2019 und den Werktagen zwischen 24.12.2019 und 31.12.2019. Feiertage sind die in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Hochlastzeitfenster für 2019 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Weitere Voraussetzungen nach BNetzA (ab 01.01.2013)

Weitere Voraussetzungen			
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Mindestverlagerung	Bagatellgrenze
MS	20%	100 kW	500 €
MS/NS	30%	100 kW	500 €
NS	30%	100 kW	500 €

Auszug aus der Festlegung der BNetzA:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ... Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ... Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ..."